

URTEIL DES GERICHTSHOFES (ZWEITE KAMMER)
VOM 4. DEZEMBER 1980 ¹

Samuel Wilner
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Tribunal de grande instance Paris)

„Zollwert“

Rechtssache 54/80

Leitsätze

- 1. Gemeinsamer Zollltarif — Zollwert — Normalpreis der Waren — Bestimmung — Rechnungspreis — Herabsetzung durch die staatlichen Behörden — Unzulässigkeit — Verpflichtung, den Zollwert für nichtzollrechtliche Zwecke anzuerkennen — Keine (Verordnung Nr. 803/68 des Rates)*
- 2. Gemeinsamer Zollltarif — Zollwert — Normalpreis der Waren — Bestimmung — Zugrundelegung des vom Durchfuhrspediteur des Verkäufers angemeldeten, unter dem in Rechnung gestellten und gezahlten Preis liegenden Preises — Unzulässigkeit (Verordnung Nr. 803/68 des Rates)*

1. Die Herabsetzung des Rechnungspreises von aus einem Drittstaat eingeführten Waren durch die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats entspricht nicht den Zielsetzungen, die den Vorschriften über die Bestimmung des Zollwerts der Waren zugrunde liegen. Die gemäß diesen Vorschriften vorgenommene Festsetzung des Zollwerts verpflichtet die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten jedoch nicht, diesen Wert für andere Zwecke als die Anwendung des Ge-

meinsamen Zollltarifs als verbindlich anzuerkennen.

2. Es ist nicht mit der Verordnung Nr. 803/68 vereinbar, wenn die Behörden der Mitgliedstaaten den Zollwert einer aus einem Drittstaat eingeführten Ware gestützt auf eine Erklärung, die der Durchfuhrspediteur gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlandes abgegeben hat, zu Zollzwecken derart festsetzen, daß er unter dem in Rechnung gestellten und gezahlten Preis der Ware liegt.

¹ — Verfahrenssprache: Französisch.